

§ 334 VAG 2016 Schrittweise Einführung von Solvabilität II

VAG 2016 - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1) Ab dem 1. April 2015 kann die FMA über die Genehmigung
 1. 1.ergänzender Eigenmittel gemäß § 171 Abs. 3,
 2. 2.der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen gemäß § 172 Abs. 1 und 2,
 3. 3.von unternehmensspezifischen Parametern gemäß § 178 Abs. 4,
 4. 4.von internen Voll- oder Partialmodellen gemäß § 182 und § 183,
 5. 5.von Zweckgesellschaften, die gemäß § 105 im Inland errichtet werden sollen,
 6. 6.ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft gemäß § 208 Abs. 3,
 7. 7.eines internen Modells für die Gruppe gemäß § 212 und § 214,
 8. 8.der Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko gemäß § 180,
 9. 9.der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 166,
 10. 10.der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß § 336 und
 11. 11.der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 337 entscheiden.
2. (2) Ab dem 1. April 2015 ist die FMA befugt,
 1. 1.die Ebene und den Umfang der Gruppenaufsicht gemäß § 196 bis § 200 festzulegen,
 2. 2.die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß § 226 festzulegen und
 3. 3.ein Kollegium der Aufsichtsbehörden gemäß § 228 einzusetzen.
3. (3) Ab dem 1. Juli 2015 ist die FMA befugt,
 1. 1.über den Abzug einer Beteiligung gemäß § 208 Abs. 4 zu entscheiden,
 2. 2.die Methode zur Berechnung der Solvabilität der Gruppe gemäß § 204 zu genehmigen,
 3. 3.gegebenenfalls gemäß § 209 und § 237 über die Gleichwertigkeit zu entscheiden,
 4. 4.über einen Antrag gemäß § 216 zu entscheiden,
 5. 5.die Festlegungen gemäß § 239 und § 240 zu treffen und
 6. 6.gegebenenfalls zu entscheiden, dass Übergangsmaßnahmen gemäß § 335 zur Anwendung kommen.
4. (4) Die FMA hat die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Abs. 2 und 3 gestellten Anträge zu prüfen. Eine Entscheidung der FMA über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis wird keinesfalls vor dem 1. Jänner 2016 wirksam.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at